Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 74 Ausgegeben Danzig, den 31. Dezember 1931

198

Durchführungsbestimmungen

zur Verordnung über die Einführung einer Sicherungsverwaltung zur Sicherung der Ernte vom 4. Dezember 1931 (G.Bl. S. 907).

Vom 29. 12. 1931.

Auf Grund des § 20 der Verordnung über die Einführung einer Sicherungsverwaltung zur Sicherung der Ernte vom 4. Dezember 1931 (G.Bl. S. 907) wird folgendes verordnet:

Zu § 1:

§ 1

I. Die Sicherungsstelle für das Gebiet der Freien Stadt Danzig wird bei dem Amtsgericht in Danzig errichtet.

II. Die Sicherungsstelle ist mit ihrer Geschäftsstelle und hinsichtlich der Dienstaufsicht über die Beamten, mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Stellvertreters dem Amtsgericht in Danzig anzugliedern.

Zu § 2:

§ 2

I. Wird der Antrag auf Anordnung der Sicherungsverwaltung von dem Eigentümer, Pächter oder Nießbraucher eines landwirtschaftlichen Betriebes (Betriebsinhaber) gestellt, so soll der Antrag folgende Angaben enthalten:

1. die Grundbuchbezeichnung und Angabe der Größe des Grundstücks, die Art seiner Bewirtschaftung sowie ein Verzeichnis des lebenden und toten Inventars,
2. die dinglichen Lasten, getrennt nach den Eintragungen in Abteilung II und III des Grundbuchs unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Gläubigers, der Höhe und des Zinssatzes der Schuld sowie der Höhe der Zinsrückstände,
3. die sonstigen Schulden unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Gläubigers, der Höhe des Betrages und des Tages der Fälligkeit. Bei Schulden unter 100 Gulden genügt die Angabe des Gesamtbetrages dieser Schulden,
4. ein Verzeichnis der etwa übereigneten Gegenstände unter Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers, der Höhe der Schuld und des Datums des Übereignungsvertrages,
5. ein Verzeichnis der etwa vorgenommenen Pfändungen, soweit diese noch nicht erledigt sind, unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Gläubigers, der Höhe der Forderung, der gepfändeten Gegenstände und Forderungen.

II. Der Antragsteller hat zu versichern, daß er seine Angaben so vollständig und richtig als möglich gemacht hat.

§ 3

I. Wird der Antrag von einem Gläubiger gestellt, so soll dieser die Höhe seiner Forderung angeben und sich darüber äußern, ob er mit der Bestellung des Betriebsinhabers zum Verwalter einverstanden ist oder welche Bedenken er gegen dessen Bestellung geltend zu machen hat.

II. Der Gläubiger soll ferner die nach § 2 erforderten Angaben machen, soweit ihm dies möglich ist.

III. Ein berechtigtes Interesse eines Gläubigers an einer gesicherten Fortführung eines ihm verschuldeten Betriebes ist anzunehmen, wenn der Gläubiger eine im Verhältnis zu dem Werte des gesamten Betriebs und dessen Verschuldung wesentliche Forderung zusteht.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 1. 1932.)

IV. Die Sicherungsstelle hat einem Gläubiger auf Verlangen mitzuteilen, ob der Inhaber eines ihm verschuldeten Betriebs einen Antrag auf Anordnung der Sicherungsverwaltung gestellt hat.

V. Auf Verlangen der Sicherungsstelle hat der Schuldner binnen einer ihm zu bestimmenden Frist die von ihm gemäß § 2 erforderten Angaben zu machen.

§ 4

Die Sicherungsstelle kann den Antragsteller zur Ergänzung des Antrages vorladen.

Zu § 3:

§ 5

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Betriebsinhabers gilt auch dann als eröffnet, wenn gegen den Eröffnungsbeschluß Beschwerde eingelegt, über diese aber noch nicht entschieden ist.

Zu § 5:

§ 6

I. Dem zuständigen Steueramt ist außer der Anordnung der Sicherungsverwaltung auch der Antrag des Betriebsinhabers oder eines Gläubigers auf Anordnung der Sicherungsverwaltung mitzuteilen.

II. Bei Brennerei- oder Brennereinebenbetrieben ist die Anordnung der Sicherungsverwaltung auch dem Landeszollamt mitzuteilen.

Zu § 8 Abs. 5 und § 9 Abs. II:

§ 7

Die für den Verwalter und den Verwaltungsprüfer festzusetzenden Vergütungen richten sich nach dem Umfang der von ihnen geleisteten Arbeit. Sie sollen die Notlage der Landwirtschaft in angemessener Weise berücksichtigen.

Zu § 10:

§ 8

Das Verfahren bei dem Sicherungsausschuß regelt sich nach der von dem Vorsitzenden auszuarbeitenden Geschäftsordnung, die dem Senat mitzuteilen und auf sein Verlangen abzuändern ist.

Zu § 13:

§ 9

Zum Zwecke der gütlichen Einigung zur Regelung der finanziellen Verhältnisse des Betriebsinhabers soll der Sicherungsausschuß auf eine Senkung der Zinslasten, gegebenenfalls auch auf eine Verminderung der Kapitalschulden hinwirken und hierbei einen den Interessen des Betriebsinhabers und der Gläubiger gerecht werdenden Ausgleich anstreben.

Zu § 18:

§ 10

Den Mitgliedern des Sicherungsausschusses sind ihre baren Auslagen (Fahrgelder und Ersatz des durch die Tätigkeit bedingten Aufwandes) durch die Sicherungsstelle in angemessenem Rahmen zu erstatten.

Danzig, den 29. Dezember 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Hinz Dumont

199

Verordnung
über die Erweiterung des Zündholzmonopols.
Vom 29. 12. 1931.

Auf Grund des § 1 des Zündwarenmonopolgesetzes vom 16. 4. 1930, Abschnitt (3), Ziffer 3, wird „Holzdraht, der zur Herstellung von Zündhölzern geeignet ist", als „Zündware im Sinne des Zündwarenmonopolgesetzes vom 16. 4. 1930" erklärt.

Die Verordnung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Zündholzmonopolgesetz vom 3. 12. 1930 — Staatsanzeiger I S. 526 — wird aufgehoben.

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. 1. 1932 in Kraft.

Danzig, den 29. Dezember 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.